

Umweltrecht: Übersicht relevanter Rechtsänderungen EU-Recht, 2022

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/4](#)

Die Genehmigung mit den entsprechenden Sonderbestimmungen für den Wirkstoff Purpureocillium lilacinum Stamm PL11 gilt bis 24. Jänner 2037.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/19](#)

Verordnung zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Purpureocillium lilacinum Stamm 251 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011.

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2022/94](#)

Die Genehmigung für den Wirkstoff Phosmet gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung nicht erneuert. Die Mitgliedstaaten widerrufen spätestens am 1. Mai 2022 die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Phosmet als Wirkstoff enthalten.

[Berichtigung ABl. L 018/128 vom 27. Jänner 2022](#)

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1330/2014 zur Genehmigung des Wirkstoffs Meptyldinocap gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011.

[Berichtigung ABl. L 018/130 vom 27. Jänner 2022](#)

Berichtigung der Verordnung (EU) 2018/669 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

[Berichtigung ABl. L 018/132 vom 27. Jänner 2022](#)

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/849 zur Änderung des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt Berichtigung.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/114](#)

Sumitomo Chemical Agro Europe SAS erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0025436-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des Biozidprodukts „SchwabEX-Guard“. Die Unionszulassung gilt vom 17. Februar 2022 bis zum 30. Juni 2026.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/137](#)

Das britische Amt für Gesundheit, darf die Maßnahme zur Gestattung der Bereitstellung auf dem Markt und der Verwendung des Biozidprodukts Mydis im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland bis zum 23. Februar 2023 verlängern.

[ABl. C 044/30 vom 28. Jänner 2022](#)

Mitteilung an Unternehmen, die beabsichtigen, 2023 teilfluorierte Kohlenwasserstoffe als Massengut in der Europäischen Union in Verkehr zu bringen.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/142](#)

Mit diesem Durchführungsbeschluss wurde eine obligatorische Berichterstattung über das Produktionsvolumen der betroffenen Betriebseinrichtung festgelegt. Die Verpflichtung in der neuen Form gilt ab dem Berichtsjahr 2023. Die Mitgliedstaaten müssen die Informationen bis spätestens 30. September bzw. 30. November (für bestimmte Felder des Abschnittes 1 bis 4) des folgenden Berichtsjahres übermitteln.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/162](#)

Die Methoden zur Berechnung und Überprüfung der Ziele für die Verbrauchsminderung genannter Einwegkunststoffartikel als auch das Format für die Daten sind vorgegeben. Als alternative Methode für die Datengenerierung steht entweder das Gesamtgewicht des Kunststoffes oder die Anzahl der in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffartikel zur Verfügung. Die Erfassung bzw. Überwachung erfolgt jährlich unter

Nutzung von elektronischen Registern. Als Bezugsjahr ist das Kalenderjahr 2022 festgelegt. Im Anhang des Durchführungsbeschlusses sind die Berechnungsformeln, das Format für die Datenübermittlung, Informationen über Maßnahmen zur Verbrauchsminderung, das Format für den Qualitätskontrollbericht sowie Vorgaben für die Beschreibungen angeführt.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/146](#)

Ein Produkt, das den Wirkstoff Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid in einer Konzentration von 2,4 % enthält und das gemäß den Angaben des Herstellers und von Vertreibern zur Bekämpfung von Algen verwendet werden soll, gilt als Biozidprodukt und fällt unter die in Anhang V der genannten Verordnung definierte Produktart 2.

[Berichtigung Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/114](#)

Berichtigung Verordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „SchwabEX-Guard“. Berichtigung in Tabelle 2.1. Qualitative und quantitative Information zur Zusammensetzung des Produkts. Es wurde fälschlicherweise der IUPAC-Name von Clothianidin in der Spalte des Trivialnamens angeführt. Dies wurde berichtigt.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/155](#)

Das britische Amt für Gesundheit und Sicherheit, darf die Maßnahme zur Gestattung der Bereitstellung auf dem Markt und der Verwendung des Biozidprodukts Clinisept + Hautdesinfektionsmittel im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland bis zum 6. Mai 2023 verlängern.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/159](#)

Verordnung zur Genehmigung des Wirkstoffs mit geringem Risiko Bacillus amyloliquefaciens Stamm IT-45 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Da es sich nach Dafürhalten der Kommission bei Bacillus amyloliquefaciens Stamm IT-45 um einen Wirkstoff mit geringem Risiko im Sinne des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 handelt und da angenommen werden kann, dass Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff nur ein geringes Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt darstellen, kann er für eine Dauer von bis zu 15 Jahren genehmigt werden. In Bezug auf Mensch, Tier und Umwelt wurden keine kritischen Bereiche ermittelt, die Anlass zu Bedenken geben. Der in Anhang I beschriebene Wirkstoff Bacillus amyloliquefaciens Stamm IT-45 wird genehmigt. Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert. Die Zulassung gilt ab 27. Februar 2022 und ist mit 27. Februar 2037 befristet.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/323](#)

Beschluss in Bezug auf die ungelösten Einwände hinsichtlich der Bedingungen für die Erteilung einer Zulassung für das Biozidprodukt Sojet gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012

Das mit der Nummer BC-RW058475-96 in das Register für Biozidprodukte eingetragene Biozidprodukt erfüllt die Voraussetzung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, sofern folgende Verwendungsbedingung in die Zulassung und in das Etikett des Biozidprodukts aufgenommen wird: „Bei der Handhabung des Produkts ist das Tragen chemikalienbeständiger Schutzhandschuhe (das Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben) und eines Einwegschutzzugs mindestens der Norm EN 13034 Typ 6 (oder gleichwertig) erforderlich. Dies gilt unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Unionsvorschriften im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz durch die Arbeitgeber.“

Falls jedoch der Antragsteller oder die Zulassungsbehörde technische oder organisatorische Maßnahmen identifiziert, die die Exposition in gleichem Maße oder stärker mindern als das Tragen der in Absatz 1 genannten Schutzausrüstung, ersetzen diese Maßnahmen das Tragen der genannten persönlichen Schutzausrüstung und werden sowohl in der Zulassung als auch im Etikett des Biozidprodukts genannt. In diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Aufnahme der Verwendungsbedingung für das Biozidprodukt gemäß Absatz 1.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) Nr. 2022/326](#)

Beschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/961 zur Genehmigung der von der Französischen Republik nach Artikel 129 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) ergriffenen vorläufigen Maßnahme zur Beschränkung der Verwendung und des Inverkehrbringens von bestimmtem, mit Kreosot und anderen, mit Kreosot verwandten Stoffen behandeltem Holz

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/388](#)

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/383](#)

Verordnung zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff mit geringem Risiko Metarhizium brunneum Stamm Ma 43 (vormals Metarhizium anisopliae var. anisopliae Stamm BIPESCO 5/F52) gemäß der Verordnung

(EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/437](#)

Verordnung zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Kohlendioxid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/745 der Kommission wurde die Laufzeit der Genehmigung für Kohlendioxid bis zum 31. August 2022 verlängert, damit das Erneuerungsverfahren vor dem Auslaufen der Genehmigung für diesen Wirkstoff abgeschlossen werden kann. Da die Entscheidung über die Erneuerung jedoch vor Ablauf dieser verlängerten Laufzeit getroffen wird, gilt die vorliegende Verordnung ab einem früheren Datum. Sie gilt von 01. Mai 2022 bis 30. April 2037.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/456](#)

Verordnung zur Genehmigung des Grundstoffs Chitosan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Nach Prüfung des Antrags und aller zugehörigen Unterlagen wurde festgestellt, dass Chitosan grundsätzlich den Anforderungen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genügt, insbesondere hinsichtlich der geprüften und im Überprüfungsbericht der Kommission beschriebenen Verwendungen. Der in Anhang I beschriebene Stoff Chitosan wird unter den ebenfalls in Anhang I genannten Bedingungen als Grundstoff genehmigt. Sie gilt ab 11. April 2022.

[Verordnung \(EU\) 2022/520](#)

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt

Die Änderungen regeln die anzuwendenden Verfahren für den Export von Grünen Abfällen zur Verwertung in den Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, bzw. ob Importe im jeweiligen Land zugelassen werden oder nicht.

[Verordnung \(EU\) Nr. 2022/477](#)

Verordnung zur Änderung der Anhänge VI bis X der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/489](#)

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Laufzeiten der Genehmigungen für die Wirkstoffe Flubendiamid, L-Ascorbinsäure, Spinetoram und Spirotetramat

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/496](#)

Verordnung zur Genehmigung von Spodoptera exigua Multikapsid-Nucleopolyhedrovirus (SeMNPV), Isolat BV-0004 als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/501](#)

Verordnung zur Genehmigung des Wirkstoffs Beauveria bassiana Stamm 203 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/527](#)

Verordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „Professional Ariel S5 Fleckentferner für Weiße Wäsche (Chlorbleiche)“

Procter & Gamble Services Company NV erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0026814-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des Biozidprodukts „Professional Ariel S5 Fleckentferner für Weiße Wäsche (Chlorbleiche)“ für die Produktart 2 gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften. Die Unionszulassung gilt vom 24. April 2022 bis zum 31. März 2032.

[Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 643/2022](#)

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Auflistung von Pestiziden, Industriechemikalien, persistenten organischen Schadstoffen und Quecksilber sowie einer Aktualisierung der Zollcodes

[Durchführungsbeschluss \(EU\) Nr. 2022/679](#)

Beschluss zur Erstellung einer Beobachtungsliste der für Wasser für den menschlichen Gebrauch bedenklichen Stoffe und Verbindungen gemäß der Richtlinie (EU) 2020/2184

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2022/686](#)

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2015/1295 und (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Sulfoxaflor

[Delegierte Verordnung \(EU\) 2022/692](#)

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/698](#)

Die Genehmigung für den in Anhang I beschriebenen Wirkstoff Bifenazat wird unter den im genannten Anhang aufgeführten Bedingungen und Einschränkungen erneuert. Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert. Die Zulassung gilt ab 1. Juli 2022 und ist mit 30. Juni 2037 befristet.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/708](#)

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 im Hinblick auf die Verlängerung der Genehmigungszeiträume für die Wirkstoffe 2,5 Dichlorbenzoesäuremethylester, Essigsäure, Aclonifen, Aluminiumammoniumsulfat, Aluminiumphosphid, Aluminiumsilicat, Bflubutamid, Benthiavalicarb, Boscalid, Calciumcarbid, Captan, Cymoxanil, Dimethomorph, Dodemorph, Ethephon, Ethylen, Teebaumextrakt, Rückstände aus der Fettdestillation, Fettsäuren C7 bis C20, Fluoxastrobin, Flurochloridon, Folpet, Formetanat, Gibberellinsäure, Gibberellin, hydrolysierte Proteine, Eisensulfat, Magnesiumphosphid, Metam, Metamitron, Metazachlor, Metribuzin, Milbemectin, Phenmedipham, Pirimiphos-methyl, Pflanzenöle/Nelkenöl, Pflanzenöle/Rapsöl, Pflanzenöle/Grüne-Minze-Öl, Propamocarb, Proquinazid, Prothioconazol, Pyrethrine, Quarzsand, Fischöl, Repellents (Geruch) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Schafsfett, S-Metolachlor, geradkettige Lepidopterenpheromone, Sulcotrion, Tebuconazol und Harnstoff

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/713](#)

Beschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1956 in Bezug auf harmonisierte Normen für Geräte zur Flüssigkeitserhitzung, Batterieladegeräte, Durchflusserwärmer, Speicherheizgeräte, Toiletten, multifunktionelle Duscheinrichtungen, Hautbestrahlungsgeräte mit Ultraviolett- und Infrarotstrahlung und andere elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2022/751](#)

Verordnung zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Chlorpikrin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2022/782](#)

Verordnung zum Widerruf der Genehmigung für den Wirkstoff Isopyrazam gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1037/2012

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2022/800](#)

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung der Wirkstoffe Paraffinöle mit den CAS-Nummern 64742-46-7, 72623-86-0 und Nr. 97862-82-3

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2022/801](#)

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 zwecks Aktualisierung der Liste der Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurden oder als genehmigt gelten

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2022/808](#)

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Laufzeit der Genehmigung für den Wirkstoff Bispyribac

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/784](#)

Beschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1202 in Bezug auf harmonisierte Normen für Anschlussstutzen, Prüfanforderungen und Abmessungen, die bei Füllsystemen an Autogasanlagen für leichte und schwere Fahrzeuge verwendet werden, sowie auf harmonisierte Normen für Explosions-Unterdrückungssysteme

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/814](#)

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für den Wirkstoff Heptamaloxyloglucan

[Delegierte Verordnung \(EU\) 2022/825](#)

Verordnung zur Änderung von Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012

[Delegierte Verordnung \(EU\) 2022/835](#)

Beschluss in Bezug auf die ungelösten Einwände hinsichtlich der Bedingungen für die Erteilung einer Zulassung für das Biozidprodukt Primer Stain TIP gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/708](#)

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 im Hinblick auf die Verlängerung der Genehmigungszeiträume für die Wirkstoffe 2,5 Dichlorbenzoesäuremethylester, Essigsäure, Aclonifen, Aluminiumammoniumsulfat, Aluminiumphosphid, Aluminiumsilicat, Bflubutamid, Benthiavalicarb, Boscalid, Calciumcarbid, Captan, Cymoxanil, Dimethomorph, Dodemorph, Ethephon, Ethylen, Teebaumextrakt, Rückstände aus der Fettdestillation, Fettsäuren C7 bis C20, Fluoxastrobin, Flurochloridon, Folpet, Formetanat, Gibberellinsäure, Gibberellin, hydrolysierte Proteine, Eisensulfat, Magnesiumphosphid, Metam, Metamitron, Metazachlor, Metribuzin, Milbemectin, Phenmedipham, Pirimiphos-methyl, Pflanzenöle/Nelkenöl, Pflanzenöle/Rapsöl, Pflanzenöle/Grüne-Minze-Öl, Propamocarb, Proquinazid, Prothioconazol, Pyrethrine, Quarzsand, Fischöl, Repellents (Geruch) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Schafsfett, S-Metolachlor, geradkettige Lepidopterenpheromone, Sulcotrion, Tebuconazol und Harnstoff

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/713](#)

Beschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1956 in Bezug auf harmonisierte Normen für Geräte zur Flüssigkeitserhitzung, Batterieladegeräte, Durchflusserwärmer, Speicherheizgeräte, Toiletten, multifunktionelle Duscheinrichtungen, Hautbestrahlungsgeräte mit Ultraviolett- und Infrarotstrahlung und andere elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2022/751](#)

Verordnung zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Chlorpikrin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

[Verordnung \(EU\) 2020/1149](#)

Verordnung zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Diisocyanaten

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2022/782](#)

Verordnung zum Widerruf der Genehmigung für den Wirkstoff Isopyrazam gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1037/2012

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2022/800](#)

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung der Wirkstoffe Paraffinöle mit den CAS-Nummern 64742-46-7, 72623-86-0 und Nr. 97862-82-3

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2022/801](#)

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 zwecks Aktualisierung der Liste der Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurden oder als genehmigt gelten.

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2022/808](#)

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Laufzeit der Genehmigung für den Wirkstoff Bispyribac. Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung für den Wirkstoff Bispyribac wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1916 der Kommission vom 31. Juli 2021 bis zum 31. Juli 2023 verlängert.

[Delegierte Verordnung \(EU\) 2022/835](#)

Beschluss in Bezug auf die ungelösten Einwände hinsichtlich der Bedingungen für die Erteilung einer Zulassung für das Biozidprodukt Primer Stain TIP gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/866](#)

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/866 der Kommission vom 25. Mai 2022 in Bezug auf die ungelösten Einwände hinsichtlich der Bedingungen für die Erteilung einer Zulassung für das Biozidprodukt Primer PIP gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/874](#)

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/874 der Kommission vom 1. Juni 2022 über die Bedingungen der Zulassung eines N-(Trichlor-methylthio)-phthalimid (Folpet) enthaltenden Biozidprodukts, mit der die Kommission von den Niederlanden nach Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/910](#)

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/910 der Kommission vom 9. Juni 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1326 hinsichtlich der harmonisierten Normen für die elektromagnetische Verträglichkeit von Niederspannungslastschaltern, Trennschaltern, Lasttrennschaltern und Schalter-Sicherungs-Einheiten sowie für externe Stromversorgungsgeräte für Mobiltelefone. des Rates befasst wurde.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/964](#)

Durchführungsverordnung (EU) 2022/964 zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie. Die Produkte der Biozidproduktfamilie „SOPUROXID“ (Wirkstoff Peressigsäure) erhalten eine Unionszulassung für die Produktarten 2, 3 und 4 gemäß der Beschreibung in Anhang V. Im Zulassungsverfahren wurden die Bedingungen gemäß Artikel 19 Abs. 1. und Abs. 6 BiozidVO (Wirksamkeit) erfüllt. Die Biozidproduktfamilie „Sopuroxid“ mit der Zulassungsnummer EU-0026179-0000 ist für das Inverkehrbringen und die Verwendung gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften bis 30. Juni 2032 zugelassen.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/986](#)

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/986 zur Nichtgenehmigung von N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/1006](#)

Beschluss in Bezug auf die ungelösten Einwände Frankreichs und Schwedens gegen die Bedingungen der Zulassung für die Biozidproduktfamilie Alphachloralose Pasta gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/1029](#)

Beschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/919 im Hinblick auf harmonisierte Normen für die Hauptdaten für kleine Wasserfahrzeuge, Flüssiggasantriebssysteme für Boote, Yachten und andere Wasserfahrzeuge und die Bestimmung der maximalen Vortriebsleistung unter Anwendung der Manövriergeschwindigkeit für Wasserfahrzeuge mit einer Rumpflänge zwischen 8 m und 24 m.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/1232](#)

Verordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „INTEROX Biocidal Product Family 1. Die Unionszulassung gilt ab dem 8. August 2022 bis zum 31. Juli 2032.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/1226](#)

Durchführungsverordnung (EU) zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „Bioquell HPV-AQ“. Die Unionszulassung gilt ab dem 7. August 2022 bis zum 31. Juli 2032.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/1185](#)

Verordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Contec Hydrogen Peroxide Biocidal Product Family“. Die Unionszulassung gilt vom 31. Juli 2022 bis 30. Juni 2032.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/1186](#)

Verordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „L+R Propanol PT1 Family“. Die Unionszulassung gilt vom 31. Juli 2022 bis 30. Juni 2032.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/1251](#)

Verordnung zur Erneuerung der Genehmigung der Wirkstoffe „geradkettige Lepidopterenpheromone“ (Acetate) als Wirkstoffe mit geringem Risiko sowie der Wirkstoffe „geradkettige Lepidopterenpheromone“ (Aldehyde und Alkohole) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/1282](#)

Verordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Knieler & Team Propanol Family“. Die Unionszulassung gilt vom 11. August 2022 bis zum 31. Juli 2032.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/1423](#)

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Hydrogen Peroxide Family 1“. Die Biozidproduktfamilie „Hydrogen Peroxide Family 1“ mit der Zulassungsnummer EU-0024303-0001 1-1 ist für das Inverkehrbringen und die Verwendung gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften bis 31. August 2032 zugelassen.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/1434](#)

Verordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „CMIT-MIT Aqueous 1.5-15“. Die Unionszulassung gilt vom 20. September 2022 bis zum 31. August 2032.

[Verordnung \(EU\) 2022/1439](#)

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 283/2013 hinsichtlich der für Wirkstoffe vorzulegenden Informationen und der spezifischen Datenanforderungen für Mikroorganismen.

[Verordnung \(EU\) 2022/1440](#)

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 hinsichtlich der für Pflanzenschutzmittel vorzulegenden Informationen und der spezifischen Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel, die Mikroorganismen enthalten.

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2022/1143](#)

Verordnung zur Nichtgenehmigung von Calciumpropionat als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2022/1144](#)

Verordnung zur Nichtgenehmigung von schwarzer Seife E470a als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2022/1474](#)

Verordnung zur Erneuerung der Genehmigung für Schafsfett als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011.

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2022/1480](#)

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigungen für die Wirkstoffe 2-Phenylphenol (einschließlich seiner Salze, z. B. Natriumsalz), 8-Hydroxychinolin, Amidosulfuron, Bensulfuron, Bifenox, Chlormequat, Chlortoluron, Clofentezin, Clomazon, Daminozid, Deltamethrin, Dicamba, Difenconazol, Diflufenican, Dimethachlor, Esfenvalerat, Etofenprox, Fenoxaprop-P, Fenpropidin, Fenpyrazamin, Fludioxonil, Flufenacet, Flumetralin, Fosthiazat, Lenacil, MCPA, MCPB, Nicosulfuron, Paraffinöle, Paraffinöl, Penconazol, Picloram, Prohexadion, Propaquizafop, Prosulfocarb, Quisalofop-P-ethyl, Quisalofop-P-tefuryl, Natrium-5-nitroguaiacolat, Natrium-o-nitrophenolat, Natrium-p-nitrophenolat, Schwefel, Tebufenpyrad, Tetraconazol, Triallat, Triflursulfuron und Tritosulfuron.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/1497](#)

Beschluss zur Feststellung, ob es sich bei einem „expellergespresstes Capsicum-Oleoresin“ enthaltenden Produkt um ein Biozidprodukt gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 handelt.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/1515](#)

Beschluss in Bezug auf die ungelösten Einwände hinsichtlich der Bedingungen für die Erteilung einer Zulassung für das Biozidprodukt Mouskito Junior Lotion gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Das mit der Nummer BC-YL020104-40 in das Register für Biozidprodukte eingetragene Biozidprodukt erfüllt nicht die Voraussetzung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Bezug auf die Verwendung als Abwehrmittel gegen Wespen und Bienen.

[Delegierte Verordnung \(EU\) 2022/1519](#) Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 hinsichtlich der Anforderungen an EU-Düngeprodukte, die hemmende Stoffe enthalten, und an die Aufbereitung von Gärrückständen.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/1950](#)

Verordnung zur Verlängerung der Genehmigung von Kreosot als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Die Genehmigung ist bis 31. Oktober 2029 befristet.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/1990](#)

Verordnung zur Annullierung der Genehmigung von Tolyfluanid als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 7 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/1992](#)

Verordnung zur Genehmigung von Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit Kohlenwasserstoff-Lösungsmittel gewonnen als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 19 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Vorbehaltlich der Bedingungen im Anhang wird Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetumcinerariifolium-Blüten, mit Kohlenwasserstoff-Lösungsmittel gewonnen, als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 19 genehmigt. Die Genehmigung des Wirkstoff beginnt mit 01. Februar 2024 und ist bis 31. Jänner 2034 befristet.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/1993](#)

Verordnung zur Genehmigung von Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen, als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 19 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Genehmigung des Wirkstoff beginnt mit 1. Februar 2024 und ist bis 31. Jänner 2034 befristet.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/1991](#)

Verordnung zur Genehmigung von Didecyldimethylammoniumchlorid als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 1 und 2 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Genehmigung des Wirkstoff beginnt mit 1. Februar 2024 und ist bis 31. Jänner 2034 befristet.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/2048](#)

Verordnung zur Genehmigung von L-(+)-Milchsäure als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 6 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Genehmigung des Wirkstoff beginnt mit 1. November 2023 und ist bis 31. Oktober 2033 befristet.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/2110](#)

Durchführungsbeschluss über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisenmetallverarbeitungsindustrie.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/2108](#)

Verordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „Ecolab UA Lactic acid single product.“

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/2127](#)

Verordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Ecolab UA BPF 1-Propanol“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Unionszulassung gilt vom 27. November 2022 bis zum 31. Oktober 2032.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/2253](#)

Verordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Colgate-Palmolive Lactic acid PT 2“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Unionszulassung gilt vom 5. Dezember 2022 bis zum 30. November 2032.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/2298](#)

Beschluss zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Propiconazol zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Das Ablaufdatum der Genehmigung von Propiconazol zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/354 wird auf den 31. Dezember 2023 verschoben.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/2314](#)

Verordnung zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Pythium oligandrum Stamm M1 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Die Genehmigung gilt von 1. März 2023 und ist bis 28. Februar 2038 befristet.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/2315](#)

Verordnung zur Erneuerung der Genehmigung für Heptamaloxyloglucan als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Die Genehmigung gilt von 1. März 2023 und ist bis 28. Februar 2038 befristet.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/2325](#)

Beschluss zur Nichtgenehmigung von 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (Benzisothiazolinon, BIT) als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 10 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/2414](#)

Durchführungsbeschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/668 in Bezug auf harmonisierte Normen für Anforderungen, Prüfungen und Kennzeichnung von Partikelfiltern für Atemschutzgeräte, allgemeine Anforderungen an Schutzkleidung, Anforderungen für Augenschutzgeräte für Squash und Augenschutzgeräte für Racquetball und Squash 57 sowie Anforderungen und Prüfverfahren für Schuhe zum Schutz gegen Risiken beim Schweißen und verwandten Verfahren.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/2405](#)

zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1044 in Bezug auf die Geltungsdauer der Unionszulassung für das Biozidprodukt „Pesguard® Gel“.

Die Verwendung des Biozidprodukts „Pesguard® Gel“ wurde in Durchführungsverordnung 2021/1044/EU irrtümlich für 10 Jahre gestattet. Die Berichtigung der Geltungsdauer der Unionszulassung erlaubt nun die Verwendung für 5 Jahre bis 30. Juni 2026.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/2386](#)

über die Verlängerung der Maßnahmen zur Gestattung der Bereitstellung auf dem Markt und der Verwendung des Biozidprodukts Biobor JF gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Verwendung des Biozidprodukts Biobor JF durch berufsmäßige Verwender für die antimikrobielle Behandlung von Kraftstofftanks und Kraftstoffsystemen von Luftfahrzeugen wurde bis zum 4. Mai 2024 verlängert.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/2462](#)

Durchführungsbeschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2323 zur Aufstellung der europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/2508](#)

Durchführungsbeschluss über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen in Bezug auf die Textilindustrie.

[Delegierte Verordnung \(EU\) 2022/2526](#)

Delegierte Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/852 hinsichtlich der zeitweiligen Lagerung von Quecksilberabfällen in flüssiger Form. Die Verordnung 2017/852/EU legt Maßnahmen und Bedingungen für die Verwendung, Lagerung und Handel von quecksilberhaltigen Produkten fest. Die Ausnahmeregelung betreffend der zeitweiligen Lagerung von Quecksilberabfällen in flüssiger Form endet anstelle 1. Jänner 2023 auf Grund der aktuellen Änderung nun am 1. Januar 2026.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/2570](#)

Nichtgenehmigung von Silbernitrat als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 7 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Der Antragsteller hat seinen Antrag zur Genehmigung von Silbernitrat als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 7 (Beschichtungsschutzmittel) zurückgezogen. Das Inverkehrsetzen von Waren, die mit Silbernitrat behandelt wurden oder denen dieser Wirkstoff für die Produktart 7 absichtlich zugesetzt wurde, ist durch die Nichtgenehmigung nicht mehr möglich.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/2509](#)

Durchführungsbeschluss über die Festlegung von mengenmäßigen Beschränkungen und die Zuteilung von Quoten für geregelte Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Stand: 30.12.2022

Hinweis: Die Auflistung der gesetzlichen Änderungen für den Umweltbereich erfolgt ohne Anspruch auf Vollständigkeit! Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen!